

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
43. Jahrgang – 09. Juni 2015 – Nr. 20

Ordnung zur Änderung der
Einschreibungsordnung
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 09. Juni 2015

Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 09. Juni 2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/Nr. 25) wird wie folgt geändert.

1.

In § 1 werden die folgenden **neuen Absätze 4 bis 6** eingefügt:

„(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eines Studienganges im Franchise-Modell gemäß § 66 Abs. 6 HG NRW werden gemäß § 48 Abs. 7 HG NRW eingeschrieben, sofern die erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden und kein Einschreibungshindernis vorliegt.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eines weiterbildenden Studiengangs auf privatrechtlicher Grundlage werden gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 HG NRW eingeschrieben, sofern die erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden und kein Einschreibungshindernis vorliegt.

(6) Doktorandinnen und Doktoranden die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe betreut werden, werden gemäß § 67 a Abs. 1 Satz 4 HG NRW eingeschrieben.“

Die Absätze 4 bis 8 erhalten die neue Zählung Absätze 7 bis 11.

2.

An § 1 Abs. 4 (alte Fassung) bzw. Abs. 7 (neue Fassung) werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„ Promotionsstudierende nehmen gemäß § 67 a Abs. 1 Satz 4, 2.HS HG NRW an Wahlen nicht teil. Studierende eines Studiengangs im Franchise-Modell nehmen gemäß § 48 Abs. 7 HG NRW an Wahlen nicht teil.“

3.

In **§ 2 Abs. 3** wird der Verweis von § 49 Abs. 5 HG NRW auf § 49 Abs. 7 HG korrigiert.

4.

In **§ 2 Abs. 4** wird der Verweis von § 49 Abs. 7 HG auf § 49 Abs. 6 HG korrigiert.

5.

In **§ 3** wird der Verweis von § 49 Abs. 6 auf § 49 Abs. 5 HG korrigiert.

6.

In **§ 5 Abs. 4 Nr. 3** wird der Verweis auf den § 48 Abs. 9 HG korrigiert in § 48 Abs. 1 HG NRW.

7.

In **§ 5 Abs. 4 Nr. 9** wird der Verweis auf den § 49 Abs. 6 HG korrigiert in § 49 Abs. 5 HG.

8.

An **§ 5 Abs. 4** wird die folgende neue Nummer 18 angefügt:

„im Falle eines Promotionsstudiums eine Bescheinigung der kooperierenden Universität, aus der hervorgeht, dass die Promovendin oder der Promovend eine Promotion durchführt.“

9.

§ 5 Abs. 5 wird gestrichen.

Die Absätze 6 und 7 erhalten die neue Zählung Absätze 5 und 6.

10.

§ 6 Abs. 1 c) erhält die folgende Fassung:

„wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe, soweit dies in den Prüfungsordnungen bestimmt ist;“

11.

In **§ 8 Abs. 4** wird der Verweis auf den § 1 Abs. 4 korrigiert in § 1 Abs. 7.

12.

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von

Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (sog. Kleine Zweithörerinnen und Zweithörer), sofern eine ordnungsgemäße Ausbildung für den in den jeweiligen Studiengang eingeschriebene Studierende gewährleistet werden kann. Andernfalls kann der Fachbereich gemäß § 59 Abs. 1 HG das Recht der Zweithörerinnen und Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen beschränken.“

13.

In § 15 wird der folgende neue Abs. 6 eingefügt:

„Promotionsstudierende

Die Hochschule erhebt von den Promotionsstudierenden die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Ziffern 1-8, 12-16, 19,20, 23 und 24.“

Die Absätze 6 bis 12 erhalten die folgende Zählung Absätze 7 bis 13.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Sie wird aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 03. Juni 2015 ausgefertigt.

Lemgo, den 09. Juni 2015

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann